

4. Kompetenzen der Justiz — Kompetenzen des Parlaments

(Verfassungsrechtliche Nachkontrolle, Disziplinarverfahren gegen Regierungsmitglieder, Ministeranklageverfahren)

Die einmal von Landtag und Fürst bestellte Justiz ist sachlich und während ihrer Amtsdauer auch personell unabhängig. Der Staatsgerichtshof steht insofern über dem Gesetzgeber als ein vom Landtag oder vom Volk beschlossenes und vom Fürsten sanktioniertes verfassungswidriges Gesetz vor dem Urteil des Staatsgerichtshofes nicht Stand hält.³⁸ Wenn der Landtag einen Beschluss auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ein Regierungsmitglied oder auf Erhebung der Ministeranklage fasst, entscheidet der Staatsgerichtshof über die Anklage.³⁹ Zum Problem des Niederschlagungsrechtes des Fürsten bei Ministeranklageverfahren siehe Ausführungen vorn S. 23.

5. Kompetenzen der Regierung — Kompetenzen des Parlaments

Die einmal von Landtag und Fürst bestellte Regierung ist dem Parlament verantwortlich, und dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über Regierung und Verwaltung zu. Das Verhältnis beider Organe ist von besonders enger Zusammenarbeit gekennzeichnet. Der Umstand, dass das Gesetzesinitiativrecht des Fürsten über die Regie-

³⁸ Gegen die Suprematie der Justiz in Verfassungsrechtsfragen gegenüber der Legislative werden in anderen Ländern gelegentlich auch Einwände erhoben, besonders in den USA und der BRD. Länder, die für die Gesetzgebung keine Verfassungsrechtskontrolle durch ein anderes Organ als das Parlament selbst kennen: Malawi, Malaysia, die Niederlande, Schweden, die Schweiz, Südafrika, Thailand, Tunesien, die UdSSR und die übrigen sozialistischen Länder; vgl. *Les Parlements dans le monde*, 640ff.

In den in «*Les Parlements dans le monde*» (S. 641) erfassten Ländern besteht eine verfassungsgerichtliche Nachkontrolle in 26 Staaten, eine verfassungsgerichtliche Vorkontrolle in 11 Staaten.

³⁹ Gesetz über das Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Regierung, LGBI. 1931/6; Art. 44ff. StGHG; Art. 62 lit. g und 104 Abs. 1 Verf. Am 14. 12. 1931 abweisendes Urteil des StGH über die Ministeranklage des Landtags vom 8. 3. 1931 gegen den ehemaligen Regierungschef Gustav Schädler (1922—28); in: E StGH 1931, 57. Am 16. 1. 1932 auf Antrag des Landtags vom 7. 5. 1931 erstattetes Gutachten («Bericht») des StGH in Sachen Regierungsrat Peter Büchel, wonach die Voraussetzungen zu einer Disziplinaranklage fehlen; in: E StGH 1931, 45.